

# Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

|  |  |
|--|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>  | <b>Vorlage-Nr:</b> BVZTö-054-2021<br><b>Status:</b> öffentlich<br><b>Datum:</b> 09.07.2021 |
| <b>Betreff:</b><br>Beanstandung des Beschlusses vom 09.06.2021 „Aussetzung der Neuanschaffung des Saug- und Spülgerätes für 1 Jahr und Fremdvergabe um ein Preis-Leistungsvergleich aufzustellen,“ |  |
| Bürgermeister<br>Herr Hammerschmidt<br><br>Beratungsfolge:<br>05.07.2021 Hauptausschuss<br>21.07.2021 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes  |  |

## Beratungsergebnis

|          |       |       |        |                          |                         |      |
|----------|-------|-------|--------|--------------------------|-------------------------|------|
| Gremium: |       |       |        | am:                      |                         | TOP: |
| Anw.:    | Daf.: | Dag.: | Enth.: | laut Beschlussvorschlag: | abweichender Beschluss: |      |

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hebt zu seiner Sitzung am 21.07.2021 den Beschluss vom 09.06.2021 auf und testet zunächst das zu beschaffende Saug- und Spülgerät im Rahmen einer Vorführung.

## Beschlussbegründung:

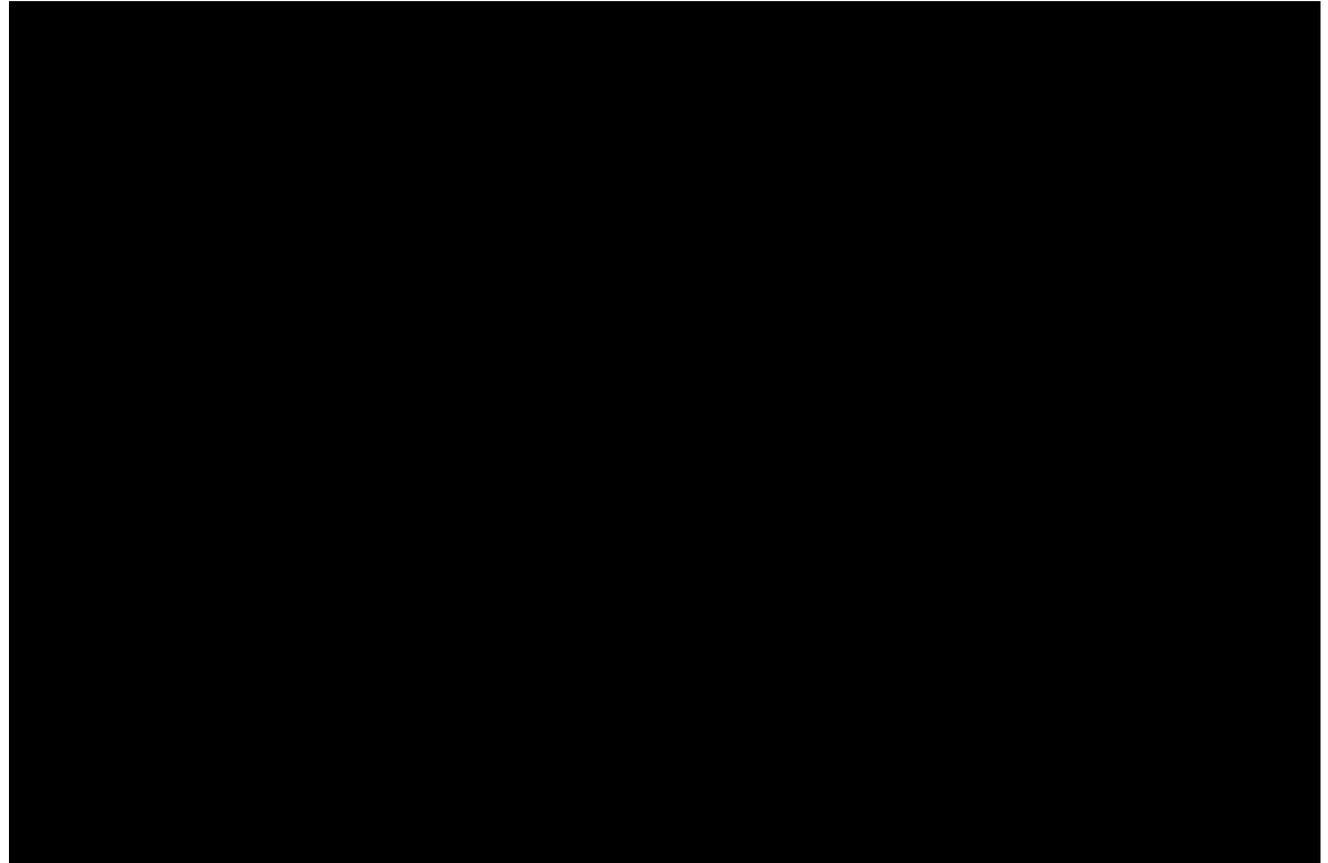
Am 17.02.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes einstimmig die Haushaltssatzung 2021. Im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 77110-93510 und 77110-93530 wurden u.a. entsprechende Haushaltsmittel für den Erwerb eines Spülgerätes und eines Multicars als dazugehöriges Auflagefahrzeug veranschlagt. Notwendig sind diese Anschaffungen, um im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beispielsweise Straßengullys, Abwasserleitungen, Dachrinnen oder Straßendurchlässe zu spülen. Die vorhandene Spültechnik ist nicht mehr reparabel, sodass der Bauhof derzeit in Havariefällen, die sich immer mehr häufen, auf die Unterstützung der WAZ angewiesen ist. Aufgrund zeitlicher Probleme sieht sich der WAZ jedoch nicht im Stande, dass vorhandene Spülgerät dem Bauhof zur Verfügung zu stellen.

Durch den Haushaltsbeschluss ermächtigt, erfolgte durch die Verwaltung die Ausschreibung des Fahrzeuges und des Gerätes. Nach erfolgter Submission wurden die Vergabevorschläge dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Sowohl die Beschlussvorlage BVZTö-027-2021 zur Vergabe des Multicars M 31 C lang sowie die Beschlussvorlage BVZTö-026-2021 zur Vergabe des Saug- und Spülgerätes wurden durch den Stadtrat am 05.05.2021 abgelehnt.

Am 09.06.2021 wurden diese Beschlussvorlagen unter der Nummer BVZTö-038-2021 und BVZTö-039-2021 dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorgelegt. Die als Anlage zu den Beschlussvorlagen erstellte Kostenvergleichsberechnung machte nochmals deutlich, dass eine Fremdvergabe der Spülung im

Vergleich zur Aufgabenerledigung durch den Bauhof mittels Anschaffung der Gerätschaften deutlich teurer und damit unwirtschaftlicher wäre.



Danach wäre die Fremdvergabe über 9.000 € jährlich teurer, wie die Aufgabenerledigung durch den Bauhof.

Im Laufe der Sitzung wurden die Beschlussvorlagen von der Tagesordnung gestrichen. An deren Stelle wurde der Antrag eines Stadtratsmitgliedes (§19 der GO des Stadtrates Zeulenroda-Triebes) „Aussetzung der Neuanschaffung des Saug- und Spülgerätes für 1 Jahr und Fremdvergabe um ein Preis-Leistungsvergleich aufzustellen“ beschlossen.

Der Berechnung für die Kosten der Fremdvergabe lagen verschiedene Angebote bzw. Preislisten zur Grunde. Um noch konkretere Angaben zu erhalten, wurden nunmehr Angebote nach einem erstellten Leistungsverzeichnis angefordert. Dies auch mit dem Hintergrund, um zu ermitteln, wie zeitnah und umfassend eine externe Firma die Leistung überhaupt anbieten kann.

Das einzige eingereichte Angebot weist einen Betrag in Höhe von 56.000 € für die Spül-Leistung aus, jedoch ohne Gebäude.

Unbeachtet bei der Vergleichsberechnung blieb bisher, dass die Gerätschaften nicht nur zum Spülen und Saugen verwendet werden können, sondern auch zum Bewässern der städtischen Grünflächen, Bäume und sonst. Pflanzen. Außerdem könnte (im Rahmen der personellen Kapazitäten) auch die Leistungserbringung an Fremdgemeinden erfolgen, womit dann wiederum Einnahmen generiert werden.

**Dieser Beschluss „Aussetzung der Neuanschaffung des Saug- und Spülgerätes für 1 Jahr und Fremdvergabe um ein Preis-Leistungsvergleich aufzustellen“ verstößt gegen den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist damit rechtswidrig.**

1.

Nach § 53 Abs. 2 S. 1 ThürKO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.

*„Deren Einhaltung ist die Gemeinde bei jeder haushaltswirtschaftlichen Maßnahme absolut verpflichtet. Bei dem Haushaltsgrundsatz handelt es sich insoweit um eine Verhaltensregel, die in jeder Phase der haushaltswirtschaftlichen Betätigung (Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug) zu beachten ist, folglich auch bei einem konjunkturgerechten Verhalten. Da es sich bei dem Begriff der Wirtschaftlichkeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, existiert ein Beurteilungsspielraum, da unterschiedlichste Kriterien und Zweckmäßigkeitserwägungen einfließen können. ... Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Sparsamkeit bedeutet, alle Ausgaben möglichst niedrig zu halten ohne Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung und die Übernahme vermeidbarer Aufgaben zu unterlassen. Wirtschaftlichkeit beinhaltet wiederum die günstigste Relation zwischen verfolgtem Zweck und den dafür eingesetzten Mitteln. ... Daneben gilt es in diesem Kontext die Abgabenlast der Bürger mit in die Betrachtung einzubeziehen und diese möglichst zu schonen. ...*

*Es ist bezeichnend, dass der Gesetzgeber die Bedeutung des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit an die Spitze der Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft gesetzt hat. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hat sich in langer Tradition entwickelt und steht mittlerweile im Rang eines materiellen Verfassungsrechts.*

zitiert aus Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 53 ThürKO,

Die nach § 10 Abs. 2 ThürGemHV durchgeführte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergab, dass die Aufgabenerledigung durch den Bauhof mittels Anschaffung der strittigen Investitionen die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Der Beschluss zur Fremdvergabe steht dem entgegen und verstößt damit gegen § 53 Abs. 2 S. 1 ThürKO.

2.

Da sich die Stadt Zeulenroda-Triebes in der Haushaltssicherung befindet, ist auch die VV-Haushaltssicherung zu beachten. Nach Ziffer 1.2.2.1 dieser VV ist es Aufgabe der Gemeinde, eine Unwirtschaftlichkeit bei der Aufgabenerfüllung zu beseitigen.

Der beanstandete Beschluss steht auch dieser Vorschrift entgegen, da sogar Unwirtschaftlichkeit neu geschaffen wird.

Gemäß § 44 ThürKO ist der Bürgermeister verpflichtet den Vollzug eines rechtswidrigen Beschlusses auszusetzen und gegenüber dem Stadtrat zu beanstanden.

Dieser Pflicht kommt der Bürgermeister hiermit nach.

*Zum Hauptausschuss am 05.07.2021 wurde vorgeschlagen, das zu beschaffende Saug- und Spülgerät zunächst im Rahmen einer Vorführung zu testen (z.B. Firma Reineck). Danach soll entschieden werden, ob dieses Saug- und Spülgerät für die Stadt Zeulenroda-Triebes geeignet ist und in Frage kommt. Dahingehend wurde die Beschlussvorlage auf Antrag des Hauptausschusses nun geändert.*

.....  
Unterschrift